

Stand: Oktober 2014

Reihe: Politische Stichworte

Vertragsärztliche Bedarfsplanung

Text:

In vertragsärztlichen Bedarfsplänen wird geregelt, wie die Vertragsärzte auf die Regionen verteilt sein müssen, um eine gleichmäßige ambulante Versorgung zu ermöglichen. Damit sollen eine Über- sowie eine Unterversorgung vermieden werden. Bei der Planung wird nach vier Versorgungsbereichen unterschieden – nach der hausärztlichen, der allgemeinen fachärztlichen, der spezialisierten fachärztlichen und der gesonderten fachärztlichen Versorgung. Dabei gilt: Je höher die Spezialisierung ist, desto größer ist auch die Region, die in der Planung berücksichtigt wird. Zuständig für die Bedarfspläne sind die Kassenärztlichen Vereinigungen im Einvernehmen mit den Krankenkassen. Die Vereinigungen sind dazu durch den sogenannten Sicherstellungsauftrag gesetzlich verpflichtet. Die genauen Vorgaben zur Bedarfsplanung hat der Gemeinsame Bundesausschuss in der Richtlinie dazu festgelegt.

Länge: 0.56

Von: Kristin Sporbeck